

Verbandssatzung
des
Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
Iller-Roth-Günz

Präambel

Um die Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aus bayerischen Landkreisen zum „Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Iller-Roth-Günz“ zusammen.

Ziel ist die Verkehrsüberwachung in kommunaler Selbstverwaltung sicherzustellen. Den Kommunen wird damit eine eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht. Eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und dem Zweckverband wird angestrebt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitz
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Verbandswirtschaft
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Anschubfinanzierungsumlage
- § 23 Besondere Entgelte
- § 24 Weitere Umlagen
- § 25 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 26 Haushaltssatzung
- § 27 Kassenverwaltung
- § 28 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 30 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 31 Öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Verwaltungsvereinbarung
- § 33 Räume der Geschäftsstelle und Eigentumsübergang
- § 34 Anzuwendende Vorschriften
- § 35 Sprachliche Regelungen
- § 36 Inkrafttreten, Entstehung Zweckverband

Die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften schließen sich zur Durchführung der Aufgabe der Verkehrsüberwachung gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Iller-Roth-Günz“. Die Kurzbezeichnung lautet ZKV Iller-Roth-Günz.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Illertissen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Neu-Ulm.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind

aus dem Landkreis Neu-Ulm:
Stadt Illertissen
Stadt Senden
Stadt Vöhringen
Stadt Weißenhorn
Gemeinde Elchingen
Gemeinde Bellenberg
Verwaltungsgemeinschaft Altstadt für die Marktgemeinde Altstadt
Verwaltungsgemeinschaft Buch für die Marktgemeinde Buch und die Gemeinden Oberroth und Unterroth
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen für die Gemeinde Holzheim

aus dem Landkreis Unterallgäu:
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen für die Gemeinde Kettershhausen

- (2) Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften, das Gebiet derjenigen Mitgliedsgemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen nach § 6 dieser Satzung angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft:

- a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
 - b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 - c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 ZustV,
 - d) die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- (2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

aus dem Landkreis Neu-Ulm	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. a)	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d)
Stadt Illertissen	X	X	X
Stadt Senden		X	X
Stadt Vöhringen	X	X	X
Stadt Weißenhorn	X	X	X
Gemeinde Elchingen	X	X	X
Gemeinde Bellenberg		X	X
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt			
Marktgemeinde Altenstadt	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Buch			
Marktgemeinde Buch	X	X	X
Gemeinde Oberroth		X	X
Gemeinde Unterroth		X	X
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen			
Gemeinde Holzheim	X	X	X

aus dem Landkreis Unterallgäu	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. a)	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Buchst. b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d)
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen			
Gemeinde Kettlershausen		X	X

- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Rechnung zu tragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ein von der Verbandsversammlung festgelegtes Mindestmaß von Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5

Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- (2) Die Aufgabenerfüllung aus der Zweckvereinbarung vom 16./19.12.2002, zuletzt geändert am 26.07.2021, geht nach Kündigung bzw. Auflösung der Zweckvereinbarung für die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6

Zweckvereinbarungen

- (1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.
- (2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch Zweckvereinbarung bestimmt.
- (3) Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über eine Zweckvereinbarung an, so erfolgt dies auf die Dauer von längstens zwei Jahren. Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs bzw. für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 ZustV jeweils getrennt. Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. Dies gilt auch für § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Soweit ein positiver Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung beim Zweckverband vorliegt, gilt die Zweckvereinbarung jedoch solange weiter, bis durch eine Satzungsänderung beim Zweckverband eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende,
- c) der Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschließende Ausschüsse können durch Änderung der Verbandssatzung gebildet werden; für die Bildung beratender Ausschüsse genügt ein Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte). Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
- (3) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.
- (4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit dem Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11

Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechnigte Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich nach den an den Zweckverband übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und den Einwohnerzahlen nach § 22 Abs. 2.
 - a) Je eine Stimme vermitteln die Aufgaben
 - Übertragung des fließenden Verkehrs (Buchst. b));
 - Übertragung des ruhenden Verkehrs und Übertragung der sonstigen Aufgaben (Buchst. a), c) und d)).
 - b) Je eine weitere Stimme kommt hinzu für jede übertragene Aufgabe nach Unterabsatz a)

- ab 5.000 Einwohnern;
 - ab 10.000 Einwohnern;
 - ab 15.000 Einwohnern;
 - ab 20.000 Einwohnern.
- (5) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Abs. 3 Satz 1 entscheiden muss, hat jedes Verbandsmitglied lediglich eine Stimme.
- (6) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen nach Abs. 20 Abs. 5 BayVwVfG oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.
- (8) Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die Gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (9) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (10) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (11) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (12) Verbandsräte können mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, soweit dies durch das KommZG zugelassen wird.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein weiterer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 - j) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an ein Unternehmen in Privatrechtsform,
 - k) die Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung und die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - m) die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - n) die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 40.000 €,
 - c) das Personal gem. Art. 38 Abs. 1 KommZG, soweit die Aufgabe nicht nach Art. 38 Abs. 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Verbandsvorsitz

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Illertissen. Seine Amtszeit wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 8 gewählt.
- (3) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird auf die Dauer von sechs Jahren, ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden oder des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes der ersten und zweiten Qualifikationsebene zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen (auch Ruhestand) und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Bezahlung dieser Beamten vergleichbar ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze bis 40.000 € für den Zweckverband abzuschließen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 17

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (2) Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV Bayern) und in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Soweit er Dienstherr eines Beamten wird, ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.
- (3) Die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter des Sachgebiets 23 „Kommunale Verkehrsüberwachung“ der Stadt Illertissen werden zum Zweckverband übergeleitet (Betriebsübergang). Sollten Mitarbeiter dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zum Zweckverband widersprechen, kann der Zweckverband eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Illertissen abschließen.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten, Versorgungsempfänger und unbefristet Beschäftigten durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen.

- (5) Im Falle des Absatzes 4 verpflichten sich die Verbandsmitglieder schon heute eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die Beamten, Versorgungsempfänger und unbefristet Beschäftigten durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend der Einwohnerzahl nach § 22 Abs. 2 zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 19

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Illertissen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsleiter. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
 2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen.

Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes.

- (3) Der Geschäftsleiter bzw. sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung (Kameralistik) geführt.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn Einnahmen aus besonderen Entgelten nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf zu decken.

§ 22

Anschubfinanzierungsumlage

- (1) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche dem Zweckverband als Mitglied beitreten wollen, haben dem Zweckverband zur Deckung seines Investitionsaufwandes eine Umlage zur Anschubfinanzierung zu gewähren. Diese Anschubfinanzierungsumlage wird zurückbezahlt.
- (2) Basis dieser Anschubfinanzierungsumlage ist die Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. Bei der Gründung des Verbandes wird auf die Einwohnerzahl vom 31.12.2020 zurückgegriffen.
- (3) Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 0,80 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 2,40 € zu bezahlen.
- (4) Diese Anschubfinanzierungsumlage wird einen Monat nach Erhalt des Umlagebescheides fällig.
- (5) Die Rückzahlung dieser Anschubfinanzierung erfolgt quartalsweise in einem Zeitraum von sieben Jahren. Die erste Rückzahlungsrate erfolgt ein Jahr nach Beitritt zum Verband.
- (6) Die Anschubfinanzierungsumlagen können zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.
- (7) Die Anschubfinanzierungsumlage ist unabhängig von den Umlagen nach § 24 dieser Satzung.

§ 23

Besondere Entgelte

- (1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	39,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	39,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	8,00 €

b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	57,50 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	57,50 €
Sachbearbeitung pro Fall	21,00 €

- (2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	59,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	59,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	12,00 €

b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	87,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	87,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	32,00 €

- (3) Als Nachtmessung bzw. Nachtstunden gilt in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- (4) In den Entgelten nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.
- (5) Bei der Gebührenkalkulation werden die Kosten nach den Jahresfallzahlen gemäß Abs. 6 umgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Außendienstpersonal sowie die kalkulatorischen Kosten für den fließenden Verkehr. Die Kalkulation dieser Kosten erfolgt entsprechend der tatsächlich in der jeweiligen Gemeinde geleisteten Einsatzstunden.
- (6) Die Jahresfallzahlen beziehen sich auf das Kalenderjahr und ergeben sich aus der Anzahl der vom Zweckverband in jedem Kalenderjahr bearbeiteten Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs in jeder Gemeinde. Sie werden anhand einer EDV-Statistik ermittelt. Anschließend werden diese Fallzahlen aus dem ruhenden und dem fließenden Verkehr im Verhältnis 1:3 gewichtet. Die sich dadurch ergebenden Zahlen bilden die Grundlage für die Kostenaufteilung bei der Gebührenkalkulation.
- (7) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern aus den nach § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.
- (8) Übersteigen die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 24

Weitere Umlagen

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er weitere Umlagen. Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (2) Umlagemaßstab sind die Jahresfallzahlen jeder Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr, bezogen auf die Gesamtverfahrenszahlen des Zweckverbandes des jeweiligen Haushaltsjahres. Es werden im Rahmen der Jahresrechnung die Verfahrenszahlen für jedes Verbandsmitglied getrennt für die Bereiche des fließenden und des ruhenden Verkehrs ermittelt. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Verfahren für den fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die Addition der gewichteten Zahlen ergibt die dem einzelnen Verbandsmitglied zuzurechnende Fallzahl. Eine hiervon abweichende Regelung kann nur durch eine Änderung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (5) Die abschließende Festsetzung der Umlagen für laufende Aufwendungen erfolgt nach Rechnungslegung.
- (6) Beim Beitritt zum Zweckverband ist eine einmalige Umlage an den Zweckverband zu leisten. Diese Umlage berechnet sich aus den beim Zweckverband zum Eintrittszeitpunkt noch nicht abgeschriebenen Investitionen. Umlagemaßstab sind die vereinbarten Soll-Überwachungsstunden im Beitrittsjahr.

§ 25

Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 31 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 27

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Stadt Illertissen geführt.

§ 28

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann vom Vorstandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
 - b) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. Verleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder

entsprechend verteilt. Für die Abwicklung der Sätze 3 und 4 gelten die Bestimmungen des § 24 in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 2 und 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Im Fall der Auflösung führt der Zweckverband laufende Verfahren zu Ende. Nach Abschluss der Verfahren erhalten die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer von zwei Jahren nach Auflösung des Verbandes in der Stadt Illertissen sichergestellt.

§ 30

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 31

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 32

Verwaltungsvereinbarung

- (1) Die Stadt Illertissen wird die Leistungen bzw. das Personal für folgende Aufgaben dem Zweckverband kostenpflichtig zur Verfügung stellen:
- a) Kassenverwaltung
 - b) Gehaltsabrechnung inkl. SV- und ZVK-Meldungen
 - c) EDV-Betreuung, Mitnutzung von EDV-Strukturen
 - d) Datenschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter, Schwerbehindertenvertreter und Betriebsarzt
 - e) Techn. Dienste
 - f) Mitnutzung von Softwarelizenzen
- (2) Der Zweckverband schließt eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Illertissen für die Leistungen gemäß Absatz 1 ab.

§ 33

Räume der Geschäftsstelle und Eigentumsübergang

- (1) Die von der Stadt Illertissen angemieteten Räume werden für die restliche Mietzeit an den Zweckverband überlassen. Es wird ein Untermietvertrag abgeschlossen.

- (2) Das gemeinsam angeschaffte Eigentum und Inventar gehen auf den Zweckverband über.
-

§ 34

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst - TVöD - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35

Sprachliche Regelungen

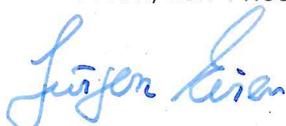
Aus Vereinfachungsgründen wird in der Verbandssatzung nur die männliche Sprachform verwendet, gleichwohl gelten alle Regelungen uneingeschränkt entsprechend auch für Frauen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Illertissen, den 11.08.2025



Jürgen Eisen
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Verbandssatzung wurde durch das Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 06.08.2025 (Az. 21-0563/Ko) rechtsaufsichtlich genehmigt.